

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von ca. 0,96 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 1839/0 und 1984/0 Gemarkung Hohenthann. Durch eine bereits genehmigte Rodung auf dem im direkten Umfeld liegenden Grundstück Fl. Nr. 2286/0 Gmkg. Hohenthann wurde der Schwellenwert bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben überschritten, wonach eine Umweltverträglichkeits-vorprüfung durchzuführen ist.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 06.06.2023

gez. Benner, FD